# Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2018

Von den 23 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 22 anwesend

1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines zusätzlichen TOPs bezüglich der Förderung zur Schaffung eines Kunstrasenplatzes in Hilders

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, aufgrund eines Antrages der CWE-Fraktion, den folgenden Sachverhalt zusätzlich auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu nehmen: Bezuschussung zur Schaffung eines Kunstrasenplatzes in Hilders unter Bauherrschaft des TSV 1919 e.V. Hilders

Abstimmung: 17:0:3

# **Anmerkung:**

Die Gemeindevertreter Goswin Nüdling und Bruno Faulstich verlassen bei der Abstimmung den Raum.

2. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der CWE-Fraktion: Bezuschussung zur Schaffung eines Kunstrasenplatzes in Hilders unter Bauherrschaft des TSV 1919 e.V. Hilders

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Betrag in Höhe von max. 210.000 € als Zuschuss zur Schaffung eines Kunstrasenplatzes durch den TSV 1919 e.V. Hilders e.V. im Haushaltsjahr 2019 bereitzustellen. Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über alle wesentlichen Ereignisse und Vereinbarungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu unterrichten.

Abstimmung: 14:4:2

# **Anmerkung:**

Die Gemeindevertreter Goswin Nüdlung und Bruno Faulstich verlassen während der Abstimmung den Raum.

# 3. Beratung und Beschlussfassung über die Nachträge in der Wasser - und Abwasserentsorgungssatzung

# **Beschluss 1:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Nachtrag VII zur Wasserversorgungssatzung der Marktgemeinde Hilders in der vorliegenden Form. Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 22:0:0

# **Beschluss 2:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Nachtrag IV zur Entwässerungssatzung der Marktgemeinde Hilders in der vorliegenden Form. Die Satzung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmung: 22:0:0

4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan 2019 sowie das Investitionsprogramm 2019 - 2022

# **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2019, den Haushaltsplan 2019, den Stellenplan 2019 und das Investitionsprogramm 2019 – 2022 in der vorliegenden Form.

Abstimmung: 19:0:3

### **Anmerkung:**

Der Gemeindevertreter Karl Herrmann gibt zu Protokoll, dass er vom Haushalt 2019 nicht überzeugt ist, da aus seiner Sicht Weitblick und Vorbereitung fehlen. Die Investitionskosten für den Kunstrasenplatz seien beispielsweise zu gering bemessen (alleine 70.000 € für Planung seien nicht berücksichtigt). Das Projekt hätte besser vorbereitet werden müssen.

5. Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung einer Verbandsumlage an den Feldewege- und Grabenunterhaltungsverband "Hohe Rhön"

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt für die Verbandsumlage 2018 an den Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband "Hohe Rhön" die außerplanmäßige Bereitstellung von 9.712.44 € bei HH-Stelle 54110.73550000.

Abstimmung: 21:0:1

# 6. Nochmalige Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Ratsinformationssystems (RIS)

# **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, nur noch das von der Verwaltung entwickelte Ratsinformationssystem weiterhin zu nutzen.

Abstimmung: 20:2:0

# 7. Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Wahl einer Schiedsperson / stellv. Schiedsperson

### **Beschluss 1:**

Die Gemeindevertretung wählt in geheimer Abstimmung die Person, die für die Marktgemeinde Hilders dem Amtsgericht Fulda als Schiedsperson vorgeschlagen werden soll.

Frau Mechtild Kempenich-Märker	17
Herr Robert Mergenthal	5
Enthaltungen	0

Frau Kempenich-Märker ist somit gewählt.

# **Beschluss 2:**

Die Gemeindevertretung wählt per Handaufheben die Person, die für die Marktgemeinde Hilders dem Amtsgericht Fulda als stellvertretende Schiedsperson vorgeschlagen werden soll.

Herr Robert Mergenthal	22
Enthaltungen	0

Herr Robert Mergenthal ist somit gewählt.

# 8. Informationen des Gemeindevorstandes

# 9. Anfragen Vorsitzender Schriftführer Mathias Dickhut Alexander Schmitt Vorsitzender

Seite: 3

# Marktgemeinde Hilders

# Nachtrag VII

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders vom 13. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBI. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am

# 14. Dezember 2018

folgenden Nachtrag VII zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Marktgemeinde Hilders beschlossen.

# Artikel I

# Der § 23 -Benutzungsgebühren- Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,45 Euro Netto plus der gesetzlichen Mehrwehrsteuer von derzeit 7 % 0,10 Euro 1,55 Euro Brutto

Dieser Nachtrag VII der Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hilders, den 14. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand Hubert Blum, Bürgermeister

# **Marktgemeinde Hilders**

# Nachtrag IV

zur Entwässerungssatzung (EWS) der Marktgemeinde Hilders vom 26.11.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBI. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBI. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBI. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBI. I S. 292), hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hilders in der Sitzung am

## 14. Dezember 2018

folgenden Nachtrag IV zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

# Artikel I

Der § 24 Abs. 1 letzter Absatz (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,22 EUR jährlich erhoben.

# Artikel II

Der § 24 a letzter Absatz (Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Abwasseranlagen für das Niederschlagswasser) erhält folgenden Wortlaut:

Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,04 EUR jährlich erhoben.

# Artikel III

Der § 26 Absatz 1 letzter Absatz und Absatz 2 zweiter Absatz (Gebührenmaßstäbe und - sätze für Schmutzwasser) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,35 EUR.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch **2,35 EUR** bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

### Artikel IV

Der § 26 a - Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Abwasseranlagen für das Schmutzwasser - erhält folgenden Wortlaut:

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 26 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (=Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Abwasseranlagen für das Schmutzwasser erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

$Q3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$	5,32 EUR
$Q3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$	13,31 EUR
$Q3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$	21,30 EUR
$Q3 = 25 \text{ m}^3/\text{h}$	33,28 EUR

## Artikel V

Dieser Nachtrag IV der Entwässerungssatzung (EWS) tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hilders, den 14. Dezember 2018

Der Gemeindevorstand Hubert Blum, Bürgermeister